Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

2	**Erläuterungen zu § 1 - Einkommenssteuern: System der Postnumerandobesteuerung**	3
2.1	Unbeschränkte Steuerpflicht/Abgrenzung zur beschränkten Steuerpflicht	3
2.2	Identität von Steuer- und Bemessungsperiode im Postnumerandosystem	3
2.3	Ganzjährige/unterjährige Steuerpflicht im System der Postnumerandobesteuerung	3
2.4	Besteuerungskompetenz	3
2.5	Ausnahmen von der Besteuerungskompetenz	4
2.6	Steuererklärung für Personen mit steuerlichen Beziehungen zu mehreren Kantonen	4
2.7	Wirtschaftliche Zugehörigkeit/Änderung bei Nebensteuerdomizilen	4
2.8	Stichtag für Sozial- und Versicherungsabzug	5
2.9	Zuständigkeit betreffend Direkte Bundessteuer	5
2.10	Zuständigkeit betreffend Rückerstattung Verrechnungssteuer	5
2.11	Zuständigkeit betreffend AHV-Meldungen bei Selbständigerwerbenden	5

2 Erläuterungen zu § 1 - Einkommenssteuern: System der Postnumerandobesteuerung

2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht/Abgrenzung zur beschränkten Steuerpflicht

Jede natürliche Person, die im Kanton Zug Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist auf Grund persönlicher Zugehörigkeit (Hauptsteuerdomizil) generell für ihr gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig (§ 3 StG). Diese Steuerpflicht wird auch als **unbeschränkte Steuerpflicht** bezeichnet. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist im Normalfall mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz identisch.

Eine **beschränkte Steuerpflicht** wird begründet durch die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebiet auf Grund wirtschaftlicher Beziehungen. Das mit der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zusammenhängende Einkommen und Vermögen unterliegt einer beschränkten Steuerpflicht. Die häufigsten wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte (Nebensteuerdomizile) sind Geschäftsorte, Betriebsstätten sowie Grundeigentum (weitere wirtschaftliche Anknüpfungspunkte siehe § 4 Abs. 2 StG).

2.2 Identität von Steuer- und Bemessungsperiode im Postnumerandosystem

Im System der Postnumerandobesteuerung gilt der Grundsatz der Identität von Steuer- und Bemessungsperiode. Das steuerbare Einkommen bemisst sich somit nach den während der Steuerperiode erzielten Einkünften. Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr - unabhängig von der tatsächlichen Dauer der persönlichen oder wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem Kanton. Eine verkürzte Steuerperiode ergibt sich lediglich in Fällen von Zuzug oder Wegzug vom/ins Ausland sowie bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod. Die Vornahme von Zwischenveranlagungen erübrigt sich im System der Postnumerandobesteuerung.

2.3 Ganzjährige/unterjährige Steuerpflicht im System der Postnumerandobesteuerung

Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Berechnung des steuerbaren Einkommens das erzielte Einkommen während der Steuerperiode massgebend. **Umrechnungen** auf ein Jahreseinkommen werden **keine** vorgenommen.
Bei **unterjähriger Steuerpflicht** (in Fällen von Zuzug/Wegzug vom/ins Ausland sowie bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tod) wird ebenfalls auf das im massgebenden Zeitraum erzielte Einkommen abgestellt. Für die **Satzbestimmung** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte sowie die damit zusammenhängenden Aufwendungen/Abzüge jedoch auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

2.4 Besteuerungskompetenz

Die Besteuerungskompetenz betreffend der unbeschränkten Steuerpflicht obliegt gemäss Art. 4b Abs. 1 StHG ausschliesslich demjenigen Kanton, in welchem am Ende der einheitlich definierten Steuerperiode die persönliche Zugehörigkeit begründet ist **(Zuzugsprinzip).** Im Falle eines Wegzugs während der Steuerperiode hat der Wegzugskanton - trotz teilweiser persönlicher Zugehörigkeit während der Steuerperiode - somit kein Besteuerungsrecht mehr.
Hingegen kann der Wegzugskanton gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG eine Besteuerung vornehmen, wenn zum Wegzugskanton während der Steuerperiode noch eine beschränkte Steuerpflicht infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht bzw. bestand.
Beispiel: Der weggezogene Steuerpflichtige verfügt während des Wegzugsjahres im Kanton Zug über ein Nebensteuerdomizil (z. B. Liegenschaft). Der Steuerpflichtige wird gleich behandelt wie ein Steuerpflichtiger mit ausserkantonalem Hauptsteuerdomizil und innerkantonalem Nebensteuerdomizil.

Interkantonale Besteuerungskompetenz:
Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in eine andere zugerische Einwohnergemeinde, sind die Bestimmungen von § 171 i.V.m. § 11 Abs. 3 und 4 StG anwendbar. Für die interkommunale Steuerausscheidung des Geschäftseinkommens (Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft) gilt § 5 Abs. 4 StG.

2.5 Ausnahmen von der Besteuerungskompetenz

Kapitalleistungen nach Art. 11 Abs. 3 StHG (Kapitalleistungen aus Vorsorge) werden in demjenigen Kanton besteuert, in welchem sich die persönliche Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung befindet (Art. 4b Abs. 1 StHG). Wird nach dem Wegzug bis zum Ende der Steuerperiode eine weitere Kapitalleistung fällig, so ist der Zuzugskanton zu deren Besteuerung berechtigt.

Gemäss § 37 Abs. 3 StG sind mehrere Kapitalleistungen in einem Kalenderjahr zusammenzurechnen und gesamthaft zu besteuern. Kapitalleistungen, die in verschiedenen Kantonen fällig werden, müssen also zum Gesamtsatz besteuert werden.

2.6 Steuererklärung für Personen mit steuerlichen Beziehungen zu mehreren Kantonen

Stellt der Wohnsitzkanton auf Grund der eingereichten Steuererklärung fest, dass eine Person auch in anderen Kantonen steuerpflichtig ist, so gibt der Wohnsitzkanton den anderen Kantonen nach Artikel 39 Abs. 2 StHG Kenntnis von der Steuererklärung und von der vorgenommenen Veranlagung. Mit dieser Bestimmung wird der Steuerpflichtige von der Pflicht entbunden, in jedem Kanton die dort vorgesehene Steuererklärung auszufüllen. Die anderen Kantone können beim Steuerpflichtigen eine Kopie dieser Steuererklärung anfordern. Dies geschieht mittels Versand einer Steuererklärung wie bisher, auch wenn nur eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Zug besteht. In diesen Fällen braucht die Zuger Steuererklärung nicht ausgefüllt zu werden, muss jedoch mit der Kopie der Steuererklärung des Wohnkantons (inkl. aller Unterformulare) retourniert werden.

2.7 Wirtschaftliche Zugehörigkeit/Änderung bei Nebensteuerdomizilen

Bei einer Änderung eines Nebensteuerdomizils (Geschäftsort, Betriebsstätte sowie Grundeigentum), sei es durch Begründung, Aufhebung oder wesentliche strukturelle Änderung, besteht gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode **(Einheit der Steuerperiode)**.
Demzufolge ist keine Zwischenveranlagung mehr vorzunehmen bei Änderung der interkantonalen oder internationalen Verhältnisse. Soweit ein Besteuerungsrecht von verschiedenen Kantonen für die gleiche Steuerperiode besteht, ist lediglich eine Aufteilung der Steuerfaktoren vorzunehmen. Dies bedingt die Bildung entsprechender Verteilschlüssel.
Für die **Vermögenssteuer** wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der tatsächlichen wirtschaftlichen Zugehörigkeit vermindert (Gewichtung). Damit wird sichergestellt, dass insgesamt keine Überbesteuerung erfolgt. Probleme kann es geben, wenn am Stichtag die Höhe des zuzuordnenden Vermögens an einen Kanton nicht bekannt ist.

Dies trifft zum Beispiel bei einer Aufhebung eines Nebensteuerdomizils während der Steuerperiode zu. Als Behelfslösung muss demnach auf die Vorjahreszahlen zurückgegriffen werden. Die Gewichtungsregelung gewährleistet eine angemessene Verteilung der Vermögenswerte, Schulden und Schuldzinsen zwischen den beteiligten Kantonen.

Für die **Einkommenssteuer** ist im Falle einer Sitzverlegung der Betriebsstätte die Bemessungsgrundlage quotenmässig (im Verhältnis der Dauer der tatsächlichen, wirtschaftlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode) den involvierten Kantonen zuzuweisen. Es wird somit ebenfalls eine Aufteilung der Steuerfaktoren vorgenommen.

Das Einkommen und das Vermögen werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden. Somit sind auch im System der Postnumerandobesteuerung die bisher gültigen Ausscheidungsregeln anzuwenden.

Auswirkung auf die Registerführung:
Bei Begründung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode ist auf Grund des Grundsatzes der Einheit der Steuerperiode als Stichtag der 1.1.20xx zu erfassen. Umgekehrt ist bei

Beendigung einer wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Stichtag der 31.12.20xx vorzusehen.

Bei der Abmeldung einer steuerpflichtigen Person mit einer eigenen Liegenschaft im Kanton Zug, die gleichzeitig mit dem Wegzug verkauft wird, darf die Abmeldung im Register erst auf das Jahresende hin erfolgen. Sonst können die Einkommens- und Vermögensfaktoren der Liegenschaft im Wegzugsjahr nicht mehr besteuert werden.

2.8 Stichtag für Sozial- und Versicherungsabzug

Massgebend für die Festlegung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode (31.12.20xx oder Beendigung der Steuerpflicht).

2.9 Zuständigkeit betreffend Direkte Bundessteuer

Für die Erhebung der direkten Bundessteuer ist derjenige Kanton zuständig, in welchem per Ende der Steuerperiode die persönliche Zugehörigkeit begründet ist (Art. 105 Abs. 1 DBG). In Fällen, bei denen in der Schweiz lediglich eine wirtschaftliche Beziehung vorliegt, ist derjenige Kanton zuständig, in dem sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet (Art. 106 Abs. 2 DBG).

2.10 Zuständigkeit betreffend Rückerstattung Verrechnungssteuer

Zuständig für die Rückerstattung der zurückbehaltenen Verrechnungssteuern ist derjenige Kanton, in welchem per 31.12.20xx des betreffenden Jahres die unbeschränkte Steuerpflicht (Zuzugsprinzip) besteht (Art. 30 Abs. 1 VStG). Dies gilt auch bei Zuzug aus einem Kanton mit Vergangenheitsbemessung, obwohl die Steuerpflicht im Zuzugskanton erst ab Zuzug bis Ende der Steuerperiode besteht.

2.11 Zuständigkeit betreffend AHV-Meldungen bei Selbständigerwerbenden

Grundlage für eine Steuermeldung des massgebenden Erwerbseinkommens bildet stets die rechtskräftige Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer (AHVV 23 I). Demzufolge ist die AHV-Meldung durch den für die Erhebung der direkten Bundessteuer zuständigen Kanton vorzunehmen.